

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 3 B 20.02  
VGH 5 UE 4101/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 31. Mai 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht v a n S c h e w i c k und  
Dr. B r u n n

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des Hessischen  
Verwaltungsgerichtshofs vom 19. September 2001  
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das  
Beschwerdeverfahren auf 122,71 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte  
Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.  
Die Rechtssache hat nicht die ihr von der Klägerin beigelegte  
grundsätzliche Bedeutung.

Das Fehlen der grundsätzlichen Bedeutung ergibt sich zum einen  
schon daraus, dass sich die zur Prüfung gestellten Rechtsfra-  
gen auf ausgelaufenes Recht beziehen. Zwar ist § 16 Abs. 3 RÖV  
selbst nicht geändert worden. Wie das angefochtene Urteil  
- zutreffend - feststellt, sind die Fragen eines Gebührentat-  
bestandes für die hier streitige Untersuchung und der gesetz-  
lichen Ermächtigung für eine Beleihung inzwischen aber vom Ge-  
setzgeber selbst neu geregelt worden. Es ist daher nicht davon  
auszugehen, dass sich diese Fragen in Zukunft in gleicher Wei-  
se wie im vorliegenden Verfahren stellen werden. Ein Ausnahme-  
fall, in dem die grundsätzliche Bedeutung gleichwohl zu beja-  
hen sein könnte, liegt ersichtlich nicht vor, zumal die Kläge-

rin selbst ihre Tätigkeit eingestellt hat und aufgelöst ist.

Die grundsätzliche Bedeutung fehlt aber auch deshalb, weil sich die von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen teilweise in einem Revisionsverfahren nicht stellen würden und teilweise die Antwort auf der Hand liegt.

Was die Frage angeht, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beliehen werden kann, verkennt die Beschwerde, dass hier nicht die Beleihung einer solchen Körperschaft im Streit ist. Beliehen worden ist vielmehr eine von zwei Körperschaften gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Diese hatte als solche - ohne Beleihung - schon deshalb keine hoheitlichen Befugnisse, weil die ihr nach § 16 Abs. 3 RÖV übertragenen Aufgaben nicht zum eigenen Aufgabenkreis der beteiligten Körperschaften gehörten. Warum bei der Beleihung einer solchen zivilrechtlichen Vereinigung der ansonsten für die Beleihung Privater geltende Gesetzesvorbehalt nicht anwendbar sein sollte, ist nicht erkennbar.

Das von der Beschwerde weiter angezogene Gemeinschaftsrecht ist schon deshalb nicht einschlägig, weil sich das Gemeinschaftsrecht zur innerstaatlichen Behördenorganisation grundsätzlich nicht verhält. Zu der Frage einer wirksamen Beleihung enthält es keine Aussagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 2, § 14 GKG.

Prof. Dr. Driehaus

van Schewick

Dr. Brunn